OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651982/3/FP

Datum:
Linz, 18. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A O, geb. x, S x, x U, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt, S x, x M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. November 2020, GZ: BHBRVERK-2020-681029/3-Wid Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. November 2020 ordnete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) gegenüber an, er habe binnen 4 Monaten eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren. Mit Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr bzw. beginne neu zu laufen. Der Bf habe sein Führerscheindokument innerhalb von zwei Wochen ab Übernahme bzw. Hinterlegung des Bescheides vorzulegen.

Gemäß § 4 Abs 3 FSG 1997 sei von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begehe oder gegen Abs 7 verstoße.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29. Dezember 2020 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass die Behörde den Bf nicht zur Stellungnahme aufgefordert habe. Weiters sei ein Traktor kein Kfz iSd § 2 Abs 1 Z 1 KFG sondern ein Kraftwagen iSd Z 3. § 102 KFG regle die Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers, woraus abzuleiten sei, dass beim Lenken von Traktoren kein Verbot des Handy-Telefonierens bestehe.

Der Bf beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 16. Februar 2021 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Zumal aus der Anzeige des Meldungslegers nicht hervor geht, wann und insofern ob die zugrundeliegende Tat innerhalb der Probezeit begangen worden ist und welcher Führerscheinklasse das ggst. Fahrzeug zuzuordnen ist (höchstes zulässiges Gesamtgewicht) und die belangte Behörde es unterlassen hat, diese für die Beurteilung wesentlichen Umstände zu ermitteln, hat das Verwaltungsgericht den Meldungsleger um die Übermittlung der notwendigen Daten (Tatzeit, Kennzeichen) ersucht und in die Zulassungsevidenz Einsicht genommen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Zudem hat keine der Parteien eine Verhandlung beantragt und hat die Klärung der ggst. Sache im Wege der rechtlichen Beurteilung zu erfolgen. Der zugrundeliegende Sachverhalt wird vom Bf nicht bestritten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 18. November 2020, um ca. 13:00 Uhr eine Zugmaschine N H der Klasse T1 mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen samt Anhänger auf der x M L, Höhe F, in M (Anhaltung am Parkplatz S). Der Bf telefonierte dabei mit einem Mobiltelefon ohne Freisprecheinrichtung. [Mitteilung der LVA Salzburg, E-Mail AI G vom 8. März 2021, Zulassungsevidenz).

Der Bf verfügt seit 10. August 2016 über die Lenkberechtigung der Klasse AM, seit 2. Oktober 2018 über jene der Klasse B, und seit 26. August 2019 über jene der Klassen BE und F. [FSR]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 102 Abs 3 KFG lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) [...]
(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.“

§ 4 FSG lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)
(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:

a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),

b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),

c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),

d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),

e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),

f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),

g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.

3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.“

III.2. Zu den Darstellungen des Bf:

Wesentliches Argument des Bf ist, dass es sich bei einem Traktor um kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 KFG, sondern um einen Kraftwagen iSd. Z 3 par. cit. handle, weshalb § 102 KFG nicht zur Anwendung komme. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen.
Gemäß § 2 Z 1 KFG ist ein Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird;
Kraftfahrzeuge sind sohin alle durch Motorkraft betriebenen Fahrzeuge zur Verwendung auf Straßen.
Bei Kraftwägen iSd Z 3 handelt es sich – wie der Definition im Übrigen ausdrücklich entnommen werden kann – um mehrspurige Kraftfahrzeuge.
Beim Begriff Kraftfahrzeug handelt es sich daher um einen Überbegriff, der alle Unterarten der Zrn 3 bis 11 umfasst. Die Zugmaschine gemäß Z 9, die der Bf benutzte, ist demgemäß ein Kraftwagen iSd Z 3 und damit ein Kraftfahrzeug iSd Z 1.

Demnach ist § 102 Abs 3 5. Satz KFG auch auf Zugmaschinen anzuwenden, weshalb über den Bf zu Recht eine Strafe verhängt wurde.

III.3. Der Beschwerde des Bf ist allerdings aus anderen Gründen Folge zu geben:

Die Ermittlungen des Verwaltungsgerichtes haben ergeben, dass es sich beim vom Bf gelenkten Kraftfahrzeug um ein Kraftfahrzeug der Klasse T1, also um eine Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h gehandelt hat, die ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aufweist und deshalb nicht mit der Lenkberechtigung der Klasse B gelenkt werden darf. Vielmehr ist eine Lenkberechtigung der Klasse F erforderlich, über die der Bf verfügt und welche zum Lenken der vorliegenden Zugmaschine samt Anhänger zwingend erforderlich war.

Gemäß § 4 Abs 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F einer Probezeit von drei Jahren.

Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen.

„Grundsätzlich kommt der Wort(‚Verbal')interpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung der Vorrang zu, wobei in Ansehung korrigierender Auslegungsmethoden äußerste Zurückhaltung geboten erscheint. Ein Abweichen vom klaren Wortlaut des Gesetzes ist nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu verantworten, wenn eindeutig feststeht, dass der Normsetzer etwas anderes gewollt hat, als er zum Ausdruck gebracht hat“ (vgl VwGH 28.09.2006, Zl. 2006/17/0083 unter Hinweis auf *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], 100 f).

Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 4 Abs 1 FSG ist für Lenkberechtigungen der Klassen AM und F kein Probeführerschein vorgesehen.
Lenkberechtigungen iSd § 4 Abs 1 FSG sind demnach Lenkberechtigungen aller Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F.

Gemäß § 4 Abs 3 FSG ist von der Behörde eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung (nicht „einer“) innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß begeht.

In seinem Erkenntnis vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027 sah sich der Verwaltungsgerichtshof unter Verweis auf die Materialien (RV 1203 Blg NR 24. GP, 6) veranlasst im Rahmen eines obiter dictum, ausdrücklich darzulegen, dass sich die Probezeit nach dem klaren Wortlaut des § 4 Abs 1 FSG 1997 nicht auf die Klasse AM bezieht.
Gegenstand war eine Nachschulungsanordnung in Bezug auf alle Lenkberechtigungen (AM und B) des damaligen Revisionswerbers, der einen schweren Verstoß mit einem PKW gesetzt hatte.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes, das die Klassen AM und F von der Regelung des § 4 FSG ausdrücklichen ausnimmt, ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Regeln über die Nachschulung und Verlängerung der Probezeit in Bezug auf Lenkberechtigungen der Klassen AM und F nicht vorsehen wollte.

Angesichts der Systematik des FSG, das auch in anderen Bereichen, bspw. in § 24 Abs 2 FSG, eine getrennte Betrachtung unterschiedlicher Lenkberechtigungen (unterschieden nach Klassen) vorsieht und eine solche unterschiedliche Behandlung in § 4 Abs 1 FSG ausdrücklich vornimmt (die Materialien sprechen von einem besonderen Status der Klassen AM und F) vermag das Gericht dem Gesetz keine Begründung dafür zu entnehmen, warum eine Tat, die mit einem Fahrzeug begangen wird, für dessen Lenken eine ganz bestimmte Klasse erforderlich ist, für die das Gesetz ausdrücklich keinen Probeführerschein vorgesehen hat, zu einer Maßnahme führen soll, die eine ganz andere Lenkberechtigung betrifft. Schon nach logischen Erwägungen kann eine Verlängerung der Probezeit nur dort erfolgen, wo eine solche überhaupt existiert, weshalb es nachvollziehbar erscheint, dass der Gesetzgeber – anders als die belangte Behörde in ihrer Begründung darstellt – von „der“ und nicht „einer“ Lenkberechtigung oder „den“ Lenkberechtigungen spricht. Der Bf hat einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit nicht begangen, weil hinsichtlich der Klasse F keine Probezeit vorgesehen ist und der Verstoß mit einem

Fahrzeug begangen wurde, das mit einer Lenkberechtigung der Klasse F geführt wurde.

In Bezug auf die vorliegend zur Anwendung gekommene Klasse F hat der Bf als Besitzer der Lenkberechtigung der Klasse F innerhalb der Probezeit keinen schweren Verstoß begangen, weil eine Probezeit nicht vorgesehen ist. In Bezug auf die Klasse F handelt es sich beim Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung demnach um keinen schweren Verstoß iSd § 4 Abs 6 FSG weil diese Definition sich aus dem § 4 FSG ergibt, der für die Klasse F nicht gilt.

Aufgrund dessen (Wortinterpretation) und in verfassungskonformer Auslegung folgt das Verwaltungsgericht der Ansicht der belangten Behörde, die davon ausgeht, dass ein schwerer Verstoß, unabhängig davon unter Verwendung welcher Lenkberechtigung dieser begangen wurde, auf Probeführerscheine anderer Klassen durchschlägt, nicht, weil Besitzer von Lenkberechtigungen mehrerer Klassen gegenüber solchen, die nur eine Lenkberechtigung der Klasse AM oder F besitzen bei Begehen der gleichen Tat ohne sachliche Rechtfertigung benachteiligt würden.

Die Nachschulung und die Probezeitverlängerung stehen in untrennbarem Zusammenhang, weshalb die eine nicht ohne die andere existieren kann. Wenn aber die Lenkberechtigung (der Klasse F) nicht Gegenstand des § 4 FSG ist, kann ein Verstoß, der in Zusammenhang mit einer Lenkberechtigung der Klasse F nicht als schwerer Verstoß iSd § 4 Abs 6 FSG zu werten ist, weder zur Nachschulungsanordnung, noch zu einer Verlängerung (einer anderen Lenkberechtigung) führen.

Allein der Umstand, dass der Bf „zufällig“ auch im Besitz einer Lenkberechtigung iSd § 4 Abs 1 FSG ist (Klasse B), kann daran nichts ändern, weil der Wortlaut des Gesetzes konkret auf die jeweilige Lenkberechtigung (arg. „[...]der Lenkberechtigung“] nicht aber auf den Besitz (irgend)einer Lenkberechtigung abstellt.

III.4. Aufgrund der dargestellten Umstände kommt im vorliegenden Fall eine Nachschulungsanordnung samt Probezeitverlängerung in Bezug auf die Lenkberechtigung der Klasse B nicht in Betracht, weshalb der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben ist.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit für das Verwaltungsgericht ersichtlich – keine Judikatur des VwGH zur Frage vorliegt, ob Verstöße gem. § 4 Abs 6 FSG, die unter Verwendung von Lenkberechtigungen der Klassen AM oder F

bei Vorhandensein anderer Lenkberechtigungen Nachschulungen oder Probezeitverlängerungen nach sich ziehen. Die zitierte Entscheidung des VwGH spricht zwar gegen diese Annahme behandelt aber einen anderen Fall, nämlich jenen des Begehens eines schweren Verstoßes unter Verwendung einer Lenkberechtigung der Klasse B. Diesbezüglich kommt es zu keiner Verlängerung einer Probezeit in Bezug auf die Klasse AM.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl